

## **Hinweise zur Signatur bei der Angebotsabgabe**

Sehr geehrter Bieter,

seit 01.01.2020 dürfen Angebote im Rahmen von öffentlichen Ausschreibungen gem. § 38 Abs. 4 UVgO nur in elektronischer Form abgegeben werden.

**Wir weisen darauf hin, dass ein elektronisches Angebot ausgeschlossen wird, wenn das VHB 633 bei Liefer-/Dienstleistungen (UVgO)**

**nicht unterschrieben bzw. signiert ist.**

Bei der **elektronischen Angebotsabgabe** lässt die Stadt Weinheim drei Arten der Signatur zu. Diese werden wie folgt erläutert:

### **Angebotsabgabe in Textform**

Bei der Angebotsabgabe in Textform ist keine elektronische Signatur erforderlich. Im Angebotsschreiben (KEV 115.1 bei Bauleistungen bzw. VHB 633 bei Liefer-/Dienstleistungen) auf der letzten Seite muss neben dem Namen der Bieterfirma auch noch der Name des Erklärenden, also einer natürlichen Person angegeben werden.

### **Angebotsabgabe mit der qualifizierten elektronischen Signatur**

Das Zertifikat zum Erstellen der qualifizierten elektronischen Signatur ist auf einer Signaturkarte gespeichert. Damit ein Dokument mit einer qualifizierten Signatur versehen werden kann, benötigen Sie eine Signaturkarte und einen Chipkartenleser (Kartenlesegerät). Die Signaturkarte kann bei der Bundesdruckerei online beantragt werden <https://www.bundesdruckerei.de/de/> bestellen.

### **Angebotsabgabe mit der fortgeschrittenen elektronischen Signatur**

Eine fortgeschrittene elektronische Signatur kann nur für die e-Vergabe verwendet werden. Diese Signatur ist ein reines Softwarezertifikat, welches in einer Datei gespeichert ist. Deshalb werden hier keine Signaturkarte und kein Kartenlesegerät benötigt. Das Softwarezertifikat kann ebenso online beantragt werden <https://zertifikate.allgeierit.de/vergabe/>.

**Wir weisen darauf hin, dass ein elektronisches Angebot ohne elektronische Signatur oder ohne die Angabe des Namens des Erklärenden als natürliche Person (Textform), ausgeschlossen werden muss.**

gez. Vergabestelle